

|   |   |
|---|---|
| Kreis Viersen .....   | 2 |
| 205/2021 Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der<br>Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 29.03.2021 zur<br>Beibehaltung der zum 8. März 2021 in Kraft getretenen Öffnungen<br>gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit<br>dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung –<br>CoronaSchVO) ..... | 2 |

## Kreis Viersen

### **205/2021 Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 29.03.2021 zur Beibehaltung der zum 8. März 2021 in Kraft getretenen Öffnungen gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbezugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 in der z.Z. geltenden Fassung in Ergänzung der Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 7. April 2021 in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Landrat des Kreises Viersen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 29. März 2021 (hier: Nutzung von entsprechenden Angeboten mit tagesaktuellem bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung) wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 3 wird die Angabe „18. April 2021“ durch die Angabe „26. April 2021“ ersetzt.

#### **I. Begründung**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung hat seine Grundlage in § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO).

Für den Kreis Viersen traten die Maßnahmen nach des § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO (Corona-Notbremse) mit Wirkung vom 30. März 2021 in Kraft. Durch Erlass der Allgemeinverfügung vom 29. März 2021 wurde die Nutzung der in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nummern 2 bis 8 genannten Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig gemacht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 war seinerzeit aufgrund der Befristung der CoronaSchVO ebenso zunächst bis einschließlich 18. April 2021 zu befristen. Der Landesverordnungsgeber hat nunmehr die CoronaSchVO im Wesentlichen inhaltsgleich über den 18. April 2021

hinaus bis einschließlich 26. April 2021 verlängert. Daran angelehnt wird durch diese Änderungsverfügung nun auch die Geltungsdauer der o. g. Allgemeinverfügung verlängert. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 29. März 2021 verwiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 26. April 2021. Die Geltungsdauer von grundsätzlich vier Wochen gemäß § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG wird hiermit berücksichtigt.

## **II. Bekanntmachungshinweise**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 16. April 2021.

## **III. Sofortige Vollziehung**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

## **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Viersen, den 16. April 2021

Der Landrat  
gez.  
Dr. Coenen

## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt